

### Die englische Limited in Deutschland am Limit?

Sie ist bei Existenzgründern und Beratern in aller Munde: Die in Deutschland als Limited Liability Company (Ltd.) zum jeweiligen Handelsregister eintragungsfähige englische Kapitalgesellschaft. Nachdem der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass EU-ausländische Kapitalgesellschaften nicht nur von ihrem Gründungsstaat, sondern von jedem beliebigen anderen EU-Land aus verwaltet werden können, ist die Zahl der in die Register eingetragenen Unternehmen in Form der Limited deutlich angestiegen. Kein Stammkapital, schnelle und kostengünstige Gründung sowie flexible und unbürokratische Handhabung bzw. Verwaltung sind die von den Befürwortern viel gepriesenen Vorteile. Experten haben die Vor- und Nachteile umfangreich diskutiert. Der Bundesgesetzgeber hat als Reaktion eine Reduzierung des Mindeststammkapitals bei der GmbH von EUR 25.000,00 auf EUR 10.000,00 in Aussicht gestellt, wie berichtet. Doch nach etwa zwei Jahren Praxis im Umgang mit der Limited überwiegen die kritischen Stimmen.

#### **Kapital und Zeit**

Auch wenn die sich um die Englische Limited in Deutschland formierte „Beratungsindustrie“ eines anderen berühmt, bedarf jede Unternehmensgründung, auch der in Form der Limited, zweier Grundvoraussetzungen:

1. Kapital,
2. Arbeitszeit und Einsatz des Unternehmers.

Ersteres ist jeder Existenzgründung quasi als Lebenselixier zuzuführen. Geschickt wird allzu häufig notwendigen Betriebskapital mit dem durch die Gesellschafter der Gesellschaft zuzuführenden Haftkapital vermengt. Feststeht hingegen aber auch, dass das Deutsche Gesellschaftsrecht für die rechtliche Pflege der Rechtsform,

insbesondere in der Gründungsphase, nicht unerhebliche Zeit in Anspruch nimmt.

#### **Buchführung Großbritannien/Deutschland**

Jährlich hat die Limited in Großbritannien ein Statusbericht (annual return), der den aktuellen Satzungssitz, den Schwerpunkt der Geschäftstätigkeit, die Verwaltungsorgane (Direktor und Sekretär) sowie die Gesellschafter/Anteilseigner der Gesellschafter benennt, zu erstellen. Zusätzlich hat die Geschäftsführung den so genannten Jahresabschluss (annual account) anzufertigen. Dieser entsteht bei kleineren Gesellschaften nach den Rechnungslegungsgrundsätzen des Accounting Standards Board und besteht damit aus Gewinn- und Verlustrechnung und der Bilanz. Die Pflicht zur Abgabe des annual account ist bindend. Kommen die Direktoren ihrer Verpflichtung nicht nach, drohen gerichtliche Zwangsmaßnahmen und Geldstrafen, sogar die Löschung aus dem Register und Übergang des vorhandenen Vermögens auf die britische Krone können drohen. Hierzu sind Steuerberater und Rechtsanwälte in England einzuschalten, was zusätzliche Kosten verursacht.

Zusätzlich zu den Publizitätspflichten in Großbritannien hat eine Limited mit Verwaltungssitz in Deutschland, die mit einer Zweigniederlassung gem. §§ 13 ff. HGB in das Handelsregister eingetragen ist, ihre englischen Abschlüsse in Deutschland offen zu legen. Dies folgt aus § 325a HGB.

Neben den Publizitätspflichten in England und Deutschland unterliegt die Limited der Rechnungslegungs- und Buchführungspflicht in England gem. § 221CA 1985. Dies umfasst die Aufzeichnung der täglichen Einnahmen und Ausgaben sowie die Aufstellung des Vermögens. Falls die Bücher in Deutschland geführt haben, muss sichergestellt werden, dass diese regelmäßig zur Aufbewahrung an den Satzungssitz (registered office) gesandt werden.

Weiter ist die Limited in ihrer Eigenschaft als zum Handelsregister in Deutschland eingetragene Gesellschaft verpflichtet, in Deutschland eine HGB-Buchführung und die Erstellung einer Handelsbilanz nach HGB-Grundsätzen vorzunehmen.

Dies hat zur Folge, dass, um die Steuerbilanz nach deutschem Recht aufstellen zu können, von vornherein doppelt gebucht werden muss. Zum einen nach englischem Bilanzrecht, zum anderen nach deutschem HGB, es sei denn eine Transformation vom englischen Bilanzrecht nach deutschem

HGB kann vorgenommen werden, was selten praktisch durchführbar sein wird.

Damit dürfte feststehen, dass der Aufwand, allen Anforderungen der jeweiligen nationalen Vorschriften genüge zu tun, den einer deutschen Kapitalgesellschaft weit übersteigt.

### **Doppelbesteuerung**

Ausfluss doppelten Buchführungsverpflichtung ist, dass eine Limited mit satzungsgemäßen Sitz und Verwaltung in Großbritannien dort grundsätzlich Körperschaftsteuer, die so genannte Corporation Tax, zu zahlen hat.

In Deutschland ist die Limited, grundsätzlich vergleichbar mit einer GmbH, körperschaft- und gewerbesteuerpflichtig. Auch wenn es sich bei der Limited nicht um eine Körperschaft nach deutschem Recht handelt, vertreten mittlerweile der Bundesgerichtshof wie auch die Finanzverwaltung die Auffassung, dass die englische Limited grundsätzlich steuersubjektfähig ist. Dies gilt auch dann, wenn die Limited ihren Verwaltungssitz in Großbritannien hat. Dann nämlich gehen die Finanzverwaltungen davon aus, dass eine so genannte Geschäftsleitungsbetriebsstätte in Deutschland vorhanden ist.

### **Fazit**

1.

Natürlich ist auch bei einer Limited Kapital erforderlich, um den Betrieb aufzubauen. Hierfür können Kredite notwendig sein. Diese werden in aller Regel nur dann gewährt werden, wenn der Unternehmer dafür mit seinem Privatvermögen haftet.

2.

Die laufenden Kosten zur Erfüllung der jeweiligen nationalen unterschiedlichen steuerlichen und rechtlichen Obliegenheiten sind beträchtlich. Berater in England und Deutschland sind einzuschalten.

3.

Dies bindet für Existenzgründer notwendiges Kapital und erhöht unnötig administrativen Aufwand, der für Maßnahmen des operativen Bereiches fehlt.

4.

Das Deutsche Gesellschaftsrecht bietet Möglichkeiten, den Beginn gewerblicher Tätigkeit auch unter Haftungs- und Effektivitätsgesichtspunkten zu gestalten.

Begnügen Sie sich nicht mit standardisierten Produkten. Lassen Sie sich durch uns beraten, damit eine individuelle Lösung gefunden wird, die auch zu Ihnen passt.

Kontakt:  
Hans Köster  
Rechtsanwalt